Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 20 Mittwoch, ben 10. März

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 DR. vierteljährlich bei ber Ervedition b. Bl. sowie bei allen Raiferlichen Boftanftalten.



Dreiundsechzigfter Jahrgang.

Inferate werben ür Rreiseingefeffene mit 10 Bf. und für Auswärtige mit 20 Pf. bie einfpaltige Korpuszeile ober beren Raum berechnet und bis Dienstag ober Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlimer Teil

Beorderung zur Musterung und Aushebung des unausgebildeten Candsturms, welcher in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1881 geboren ist.

Das Landsturmmusterungs- und Aushebungsgeschäft findet für den II. Aushebungsbezirk

am Montag, den 15. März d. Is., in Polzin im Gemeindehause statt.

Zu gestellen haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Ortschaften: Althütten, Altsanskow, Altschlage, Arnhausen, Bolkow, Bramstädt, Bruzen, Buslar, Cavelsberg, Collaz, Damen, Damerow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerkow, Hagenhorst, Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Iagertow, Ieseriz, Alockow, Langen, Lankow, Luzig, Lasbeck, Neusanskow, Passentin, Polzin Stadt, Polzin Schloß, Gr. Poplow, Al. Poplow, Quisbernow, Rauden, Kedel, Keinfeld, Kezin, Kizerow, Köhlshof, Seligsselde, Vorbruch, Gr. Wardin, Wusterbarth, Ziezeneff, Zuchen und Zwirniz.

Das Landsturmmusterungs= und Aushebungsgeschäft für den I. Aushebungsbezirk findet am

Mittwoch, den 17. März d. Is., in Belgard im Restaurant "Stadtholz" statt.

Bu gestellen haben sich die Landsturmpslichtigen aus den nachbezeichneten Ortschaften:
Ackerhos, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlass, Buyke, Camissow, Ciözin, Grüssin, Grüssin, Darsow, Denzin, Dimfuhlen, Döbel, Drenow, Gr. Dubberow, Al. Dubberow, Ganzkow, Glözin, Grüssion, Sohannesbry, Atectow, Rowalf, Lazig, Lenzen, Ultivissi, Keulilist, Mandelatz, Muttrin, Nassion, Neuhos, Gr. Bankin, Al. Bankin, Bodewils, Humlow, Bustchow, Gr. Rambin, Al. Rambin, Rarsin, Redlin, Gr. Reichow, Al. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Siedsow, Siesow, Gr. Bolbetow, Al. Bolbetow, Borwert, Barnin, Wold. Lychow, Buzdow, Badttow, Jarnesanz, Jarnesow und Zietsow.

Ged haben sich zu stellen sowohl in Belgard wie in Polzin alle unausgebildeten Landsturm, psichtigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1881 geboren sind.

Die Beorderung der Zeute sind sie verantwortlich. Jeder Landsturmpflichtigen siegt den Ortsbehörden ob. Hir die pünstliche Gestellung der Leute sind sie verantwortlich. Jeder Landsturmpflichtige hat seine Papiere (Landsturmschein oder ionstige Militärpzpiere) über die von den Ersasbehörden erhaltenen Entscheidungen mitzubringen.

Die wegen amtlicher Berhältnisse von den Zivilbehörden als unabsömmlich anersannten landsturmpflichtigen Zivilbeamten haben ihre Unabsömmlicheitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt not-wendigen, sest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin

befreit; es genügt die rechtzeitige Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen. Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Keklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiefigen Druckerei von Alemp vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt spätestens die zum 13. d. Mts. einzureichen. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reslamationen angebracht worden, müssen zur Stelle sein.

Sind Find Aufterung behindert sind, haben

dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzusühren haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus dem Musterungslotale nicht entsernen dürsen. Bertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellvertretenden Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gutunterrichteten und mit den persönlichen Verhältmssen der Landsturmpslichtigen genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrase dis zu 15 Mark geahndet werden.

Die Musterung wird lediglich zur Berichtigung der Stammrollen ausgeführt. Belgurd, den 9. März 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen finden auf die ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zu ihrer Einberufung Anwendung.

1. Allgemeines.

1. Die nächsten militärischen Borgesetzten der Mannschaften des Landsturms sind der Bezirksfeldwebel, der Bezirksoffizier und der Bezirkskommandeur des Landwehrbezirks, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

2. Die Mannschaften des Landsturms haben dienstlichen Besehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Geftellungs-Befehlen unbedingt Folge zu leiften. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des

Thrones und des Baterlandes zu gestellen. 3. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Landsturms verpflichtet, den vor= geschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug genört) der militärischen Disziplin unterworfen.
2. Beim Aufenthaltswechsel zu erstattenden

Meldungen.

1. Mannschaften, welche ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung welchseln, haben dies innerhalb 48 Stunden ihrem

Bezirksfeldwebel zu melden.

2. Die Un= und Abmeldungen können müdlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Bohnungs= wechsel innerhalb der Stadt handelt.

3. Bei jeder Meldung sind die etwa vorhandenen Militär= Ueber die erstattete Meldung wird eine papiere vorzulegen.

Bescheinigung erteilt.

4. Anmeldungen sind möglichst mündlich zu erstatten, wer sich schriftlich anmeldet, hat anzugeben, wo er früher ge= wohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er ver= heiratet ift und Kinder hat, welchem Stande und Gewerbe

er angehört.

5. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift — Heeressache — versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

6. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder Haft von 1 bis 8 Tagen belegt.

Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit

unterbricht wird ebenfalls bestraft.

3. Verschiedene Bestimmungen.

1. Die Richtbefolgung der Beorderung zu den Kontroll= versammlungen hat Arrest zur Folge. Die Michtbefolgung der Einberufung zu Uebungen, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren beftraft.

2. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnis

Eisenbahn bis zum Gestellungsort auf Grund der Gestellungs= befehle, oder, wenn diese nicht vorhanden, einer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen find, tostenfrei und ohne Lösung einer Fahrkarte bezw. ohne vorherige Anfrage an dem Schalter, an welchem die Ausgabe von Fahrkarten stattfindet. Der Ausweis erfolgt den Zugbeamten gegenüber. Marschgebührnisse sind von den Ortsbehörden nicht zu erheben, da die Zahlung derfelben nachträglich beim Truppenteil erfolgt.

Diese Bestimmung findet auf Freiwillige des Landsturms singemäße Anwendung, jedoch haben dieselben behufs kostensfreier Benutzung der Bahn eine Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise vorzusegen.

4. Die Einberusungen haben sich bei ihrem Abgang von

Hause mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf und während ihrer Einziehung in den Wintermonaten mit den ersorderlichen warmen Unterfleidern, für welche sie die etatsmäßige Ent= schädigung erhalten, zu versehen.
5. Ferner ist von den Einberufungen das zur Rücksendung

der eigenen Civilsteider nötige Packmaterial mitzubringen. Belgard, den 1. März 1915. Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Da die deutschen Rückwanderer sich vielsach der polizei-lichen Anmeldung entziehen, trotzdem sich jeder einzelne durch Namensunterschrift zur Anmeldung verpflichtet, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinewünde:

Die deutschen Rückwanderer haben sich nach Ueber= schreitung der Grenze unverzüglich nach dem von ihnen angegebenen Ort der Niederlassung zu begeben und sich binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit

Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft Diese Berordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft. Stettin, den 12. Februar 1915.

Der stellvertretende Rommandierende General des II. Armeetorps. Frhr. v. Vietinghoff.

Im Rreise Röslin ist unter den Rindern des Bauer= hofbesitzers Leske in Schulzenhagen, des Rittergutsbesitzers v. Blankenburg in Limmenhagen und der Witwe Fiß in Kordeshagen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 6. März 1915. Der Landrat.

Durch den Ausfall des Chilesalpeters, des schwefel= fauren Ammoniaks und anderer stickstoffhaltiger Düngemittel besteht bei Fortdauer des Krieges die große Gesahr der Stickstoffverarmung des Bodens. Es ist daher in dieser Zeit von ganz besonderer Bedeutung, daß der Stallmistpslege und =behandlung seitens der bäuerlichen Besitzer mehr Beachtung als bisher geschenkt wird, Die Landwirtschaftskammer stellt zur Unlage von Mufterdungstätten Beihilfen bis zu 75 Mt. zur Verfügung.

Ich bitte Em. Hochwohlgeboren sehr ergebenst, besonders in diesem Jahre die Gemeindevorsteher auf diese Magnahmen hinzuweisen. Die Anmeldungen zur Anlage von Mufterdungtätten würden bis 1. April an die mir unterstellte landw.

Winterschule zu richten sein.

stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbesehls Gleichzeitig bitte ich Ew. Hochwohlgeboren, mir durch die Gemeindevorsteher ein Verzeichnis der Besitzer, bezw. 3. Bei der Einberufung erfolgt die Besörderung mit der Flächen (Moore, Oedland) zu verschaffen, die auf Grund der

2

23

25

31

Bestimmung vom 8. November 1914 zur Kultivierung 1915 noch in Frage fämen. Mit Rücksicht darauf, daß der Unmelde- sowie für November 1914 nachgeforderten Beträge an staattermin für die hieraufbezüglichen Anträge am 31. März abläuft, lichen Quartiergeldern für die im Kreise Belgard unterges darf ich wohl darum bitten, mir dieses Berzeichnis balds brachten ostpreußischen Flüchtlinge vom Kgl. Regierungs möglichst zukommen zu lassen.

Der Direktor der landw. Winterschule Röslin

Bachaln.

Die Ortsvorstände werden hierdurch zur weiteren Bekanntgabe mit dem Bemerken hingewiesen, daß die An-meldungen zur Anlage von Musterdungstätten bis 1. April d. 33. an die landwirtschaftliche Winterschule zu Röslin einzureichen sein würden.

Belgard, den 4. März 1915.

Landrat. Der

Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 23. Juni 1914 warne ich nochmals davor, dem Inhaber des technischen Büros Gebers in Belgard, welchem durch das Oberverwaltungsgericht die Bestellung als vereideter Landmeffer entzogen worden ift, Aufträge zur Ausführung von Messungen zu erteilen, die zur Fortführung des Katasters und Grundbuchs amtliche Verwendung finden sollen oder die in sonstiger Beziehung auf besondere Glaubwürdigkeit Unspruch erheben.

Belgard, den 5. März 1915. Der Landrat.

Befehl.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und in Ergänzung meiner Besehle vom 10. 10. 14. und 14. 12. 14. besehle ich für den Bezirk des II. A.-K. mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemunde:

Arbeitgeber, welche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Entlassungsschein des bisherigen Arbeitgebers sowie einer Bescheinigung der Ortspolizei= behörde — die Grenzen des Ortspolizeibezirks der früheren Arbeitsstelle überschreiten zu dürfen — annehmen, werden gemäß § 9 b des Gesetzes betr. den Belagerungs= zustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diefer Befehl tritt mit dem Tage der Bekanntmachung

in Rraft.

Stettin, den 24. Februar 1915.

Der stellvertretende Rommandierende General

des II. Armeeforps.

Frhr. v. Vietinghoff. General der Kavallerie.

Vorstehenden Besehl bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises sowie der Arbeitgeber, welche russische Arbeiter beschäftigen. Der Besehl ist genau zu besolgen. Belgard, den 1. März 1915.

Der Landrat.

Durch Bermittlung ber Landwirtschaftskammer haben bie Pommerschen Kalksteinwerke in Zarnglaff russische Polnische Arbeiter aus dem hiefigen Russenlager erhalten. Von diesen ist ein Teil Bon diesen ift ein Teil entwichen; 7 sind bisher noch nicht wieder aufgegriffen. Die Namen dieser 7 sind diefolgenden: Franz Stalski, Simon Kurpiarz, Boleslaus Kasprzak, Stefan Bresinski, Anton Wiesniwski, Anton Wodarczirk Stanislaus Boresinski. Wir bitten ergebenst, falls die Leute dort aufgegriffen werden follten, dies der Landwirtschaftskammer fogleich mitzuteilen. Es handelt sich um arbeitsunwillige, meist jugendliche Personen; die Militärbehörbe hat sich bereit erklärt, diese Elemente burch ftrenge Bucht in einem Gefangenlager zur Vernunft zu bringen. Im übrigen bemerken wir noch, daß Strafantrag bereits gestellt ist. Stettin, den 27. Februar 1915. Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Abschrift zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher sowie der Gendarmeriewachtmeister des Kreises.

Im Ermittelungsfalle ist mix sofort Anzeige zu machen. Belgard, den 5. März 1915.

Der Landrat.

Der Hofinspektor Karl Bulgrin in Damerow ist zum zweiten Gutsvorfteher=Stellvertreter für den Gutsbezirk Damerow ernannt und von mir bestätigt worden.

Belgard, den 24. Februar 1915. Der Landrat

Unter dem Kindvieh des Gutsbesitzers Barz in zeugung dieser Gemüsearten im eigenen Lande zu empfehlen. Sarranzig, Kr. Dramburg, ist die Maul- und Klauenseuche zur die Volksernährung kommen aber in erster Linie in Beausgebrochen. Die Sperrmaßregeln sind angeordnet. tracht: Frühkartosseln, Rüben, Wöhren (Karotten) Belgard, den 6. März 1915. Der Landrat.

Nachdem die für Dezember 1914 angeforderten präsidenten angewiesen worden sind, zahlt die Kreis=Kommunal= kasse hierselbst die genannten Beträge auf Grund der nach-stehenden Zusammenstellung durch Vermittelung des Post-scheckamts Danzig aus.

Dies den betreffenden Ortsvorständen zur Nachricht.

Belgard, den 26. Februar 1915.

Der Landrat.

Aufstellung

an die Ortsvorstände zu zahlenden Beträge an staatlichen Quartiergeldern für oftpreukische Flüchtlinge.

	Quartiergeldern sur ostpreuß	nae	Ull	uchunge.	
Jet.	Bezeichnung	Betr	ag	Bemerkungen	
()	des Empfängers	Mi.	Pf.		
1	Gemeindevorstand Denzin	81			
23	Gutsvorstand Bulgrin	256		1	
3	Remaindenaritand Altichlage	86			
4	Gemeindevorstand Altschlage	66			
b	" Costerning	344			
6	Gutsvorstand Luzig	303 771	DU		
7	" Gr. Lychow	1533	10		
89	Gemeindevorstand Gr. Lychow Gutsvorstand Podewils	611			
0		3696		1500 Mt. sind	
1	Gutsvorstand Hohenwardin	527	1	schon vorschuß=	
2	Gemeindevorstand Vorwert	74	40		
3	Gutsvorftand Gr. Dewsberg	640		tommen in Ub=	
4	Gemeindevorstand Rarfin	223		zug.	
5	" Redel	393	50	100 FE 12 70 FO	
6	" Burzlaff	419			
7	Gutsvorstand Gr. Reichow	603			
8	Gr. Wardin	154	50		
9	Gemeindevorstand Altlülsitz	852 47			
0	" Boiffin ". Rlempin	145			
2	" Bustchow	341	90		
3	Gutsvorstand Zarnefanz	77	50		
4	Magistrat Polzin	2990			
5	Gemeindevorstand Neulülfitz	273			
6	" Lenzen	1348		The Total Control	
7	Gutsvorstand Glözin	149		A STATE OF S	
8	Magistrat Belgard	1454		0.1	
9	Gemeindevorstand Bulgrin	955	90	Betrag schon vor=	
0		217 155	1	schußweise	
1 2	" Grüssow Gemeindevorstand Roggow	539		ausgezaht, fommt in Ab=	
3	gemeinbeddifiaild stoggold " Denzin	13			
4	Magistrat Polzin	84	30	Jag.	
5	Gutsvorstand Langen	186	10		
6	" Burzlaff	604	50	The state of the s	
7	" Gr. Rambin	186			
8	" Burzlaff	370	50		
9	Magistrat Polzin	42			
1	Der umfangreiche Anbau von Frühkartoffeln und Früh-				

gemüse ift deshalb besonders geeignet, einer etwa eintretenden Knappheit an Brotgetreide vorzubeugen, weil diese Erzeugnisse gerade in ben ber neuen Ernte unmittelbar vorausgehenden Monaten Juni, Ruli und August anfallen. Es erscheint mir daher geboten, diese Kulturen nicht nur der eigentlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern auch allen Besitzern von Garten, hausgrundstücken etc. bringend zu empfehlen. Sierbei find folgende Gesichtspunkte zu

Für die westlichen Provinzen kommt der Anbau von Kohlarten, wie Blumen-, Wirfing-, Weiß- und Rotkohl weniger in Betracht, weil die Einfuhr dieser Gemüsearten aus Holland schon bisher in großen Mengen stattgefunden hat und in diesem Jahr wegen den der Ausfuhr von Holland nach England entgegenftehenden Schwierigkeiten noch in erhöhtem Maße stattfinden wird. Auch Salat wird bekanntlich zu allen Jahreszeiten in großen Mengen aus Holland eingeführt. In den öftlichen Provinzen ist natürlich auch die Er-

und Sülsenfrüchte aller Art, wie Erbsen, Buffbohnen und Buschbohnen. Dabei kommt es besonders darauf an, daß diese Erzeugnisse möglichst früh zum Berbrauch bereitstehen. Es empsiehlt reichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 31/2 % sich baher, durch entsprechende Behandlung des Saatgutes ein recht vormals 4 % Reichsanleihe von 1879 weise ich hin. frühes Austreiben der Pflanzen zu bewirken, da ein verlorener Tag bei der Pflanzung eine um eine Woche spätere Ernte zur Folge

haben kanu.

Bei Frühkartoffeln tann die Ernte eine Woche, ja einen Monat früher erfolgen, wenn die Saatkartoffeln vorher anget ieben werben. Sie werben zu diesem Zweck schon von Ende Februar an in nicht zu hoher Schichtung in Raften oder Körben im Stalle ober in warmen Käumen des Haufes aufgestellt. Wenn die Keimtriebe Die Zählpapiere sind den Gemeindebehörden (Gutsdie Länge von ½ bis 1 cm. erreicht haben, werden die Knollen in und Gemeindevorstehern) bereits zugegangen, etwa noch feh= ben Boden gebracht und mit einer bunnen Erbschicht bedeckt; wenn lende Formulare sind von mir nachzufordern. die ersten Blätter so frühzeitig hervortreiben, daß sie noch von Spät- Die Gemeindebehörden ersuche ich, die Zähler besonders frösten gefährdet werden könnten, werden sie leicht mit Erde bedeckt. auf die den Zählbezirkslisten vorgedruckte "Aufgabe und Tätig= Dieses Berfahren empsiehlt sich nicht nur für die eigentlichen Früh= keit des Zählers" hinzuweisen. forten, sondern auch für die mittelfrühen und späteren. träge werben wesentlich gesteigert, wenn der Boden mit verrottetem Stallbunger ober Rompoft gedüngt wird.

Kohlrüben, Speiserüben (weiße Nüben), rote Rüben (Beta) und Möhren eignen fich ebenfalls gur Erzeugung von Frühgemüsen. Die Kohlrüben werden in warmgelegenen Gartenbeten, Miftbeten ober Treibtaften ausgefät und fpater ins freie Land ausgeflanzt, die Spreiferüben in Reihen ausgefät und fpäter vereinzelt. Die Samen der roten Rüben und Möhren erfordern lange Zeit zur Keimung, sie werden deshalb vor der Saat in Gefäßen unter Beimischung von Sand feucht gehalten und an warmen Orten anfgestellt. Sobald die Keime hervorbrechen, werden die Samen dann in das Land ausgelegt. Der Möhrensamen wird zwedmäßig vor bem Unfeuchten durch Reiben zwischen ben Sanden

von den an dem Samen befindlichen Stacheln befreit.

Die Sülsenfrüchte find wegen des hohen Eiweis-Gehaltes sowohl der grünen als der trockenen Früchte besonders wertvoll, fie follten daher überall bort, wo ein Fleckhen Land zur Berfügung steht, angebaut werden und zwar trot des augenblicklich recht hohen Preises des Samens. Sie machen an den Boden sehr geringe Ansprüche und wachsen unter Berwendung von etwas Komposterde oder einer kleinen Gabe von Kalk, Kali oder Thomasmehl auf ganz leichtem Sandboden. Frühe Erbsen und Puffbohnen (dice Bohnen) werden in Kästchen mit Sand vorgekeimt und im März ins freie Land gebracht. Dedmaterial jum Schut gegen Spätfröfte muß natürlich gur Sand fein. Mit Bufchohnen wird ebenfo verfahren, fie durfen aber erst Ende April ausgepflanzt werden. Gerade ber Anbau ber Buschbohnen muß bringend empfohlen werden, ba fie neben frischem, auch zur Konservierung fehr geeignetem Gemufe ichließlich zur Ernte trocener weißer Bohnen fteben bleiben können. Gin Rumachs an ben nahrhaften trodenen Gulfenfrüchten ift aber besonders erwünscht.

Der Anbau von Frühgemufe hat ben Borteil, daß in ben meiften Gegenden noch eine zweite Frucht gebaut werden tann, hierfür kommen hauptfächlich rote Rüben, Rohlrüben und Grünkohl und für die Aussaat noch im August Speiferüben (weiße Rüben) in

Betracht.

Die Landwirtschaftstammer (Gure Sochgeboren-Sochwohlgeboren) ersuche ich, unverzüglich hierauf hinzuweisen. Berlin, W. 9 den 16. Februar 1915 Leipziger Plat 10.

Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

gez. Fr. v. Schorlemer.

Borftehenden Erlaß des herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis ber Kreiseingesessen. Die Ortsvorstände des Kreises haben für die ausgebehnteste Befanntmachung des Borftebenden in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Belgard, den 26. Februar 1915. Der Landrat.

Im Rreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh 1. des Bauern Erich Borth in Nehmer-Abbau; 2. des Eigentümers Peter in Raugard; 3. des Mühlenbesitzers Wilhelm Krüger in Altmarin die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 5. März 1915. Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Frau Rittergutsbesitzer Zühlke in Schloß Kallies Kreis Dramburg ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard den 5. März 1915. Der Landrat.

Auf die im nächsten Amtsblatte erscheinende Bekannt= machung der Reichsschuldenverwaltung vom 11. v. Mts. wegen AusBelgard, ben 1. März 1915.

Der Landrat.

Schweinezählung am 15. März 1915.

Die Zählpapiere find den Gemeindebehörden (Guts-

Aufgabe und Tätigkeit

der Gemeindebehörden oder Zählungsausschüsse. 1. Die Aussührung der Schweinezählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist die Aussührung der Zählung von dem Magistrate oder Oberbürgermeisteramte und

der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu bewirfen.

2. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirfe muß spätestens am 8. März, die Annahme der Zähler dis zum 10. März beendet sein. Im Eingange der Zähler bezirkslifte ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang und die Nummer des Zählbezirkes genau zu

bezeichnen.

3. Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirkslifte sofort genau zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle ein= zuziehender Erfundigungen zu beseitigen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

4. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschusse die Ge-

meindeliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszusertigen ist, in drei Stücken herzustellen, von denen zwei Stück mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten dis zum 17. März der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen sind. Die dritte Gemeindeliste verbleibt dei der Gemeindebehörde. Bon den Bestärden der Städte von 4000 und wehr Simmelwere hörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern horden der Stadte von 4000 und megr Emwohnern ist ein Stück der Gemeindeliste bis zum 17. März an die Kreisbehörde und ein Stück nebst der Keinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 20. März an das Königliche Statistische Landesamt, Berlin SW 68, Lindenstraße 28 zu senden. Die an lezteres bezüglich der Schweinezählung abgehenden Briese und Patete sind mit der Ausschlicht zu versehen "Schweinezählung vom 15. März 1915."

vom 15. März 1915."
5. Die Ergebnisse der Zählung dürsen ohne höhere Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private

mitgeteilt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Zählpapiere unter allen Umftänden bis zum 17. März an mich einzureichen.

Belgard, den 8. März 1915. Der Landrat.

Zur Schweinezählung am 15. d. Mits. weise ich noch ganz besonders darauf hin, daß nach § 4 der Bundesrats= verordnung vom 4. März d. Is. falsche Angaben bei der Bählung unter Strafe geftellt find.

Die Bestimmung lautet:

"Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollsständige Angaben macht, wird mit Gesängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnstausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden."

Die Herren Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis

aller Ortseinwohner gelangt.

Belgard, ben 9. März 1915. Der Landrat.

Fortsetzung in der Beilage.